

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

**Allgemeinverfügung  
über die Festlegung des Mindestzuckergehalts und der Höchsterträge  
der einzelnen zugelassenen Rebsorten zur Bereitung von Weinen mit  
kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC)**

vom 1. Juli 2020

*Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald,*

gestützt auf die §§ 6 und 7 der Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine vom 7. Juli 2009<sup>1</sup>

*verfügt:*

1. Im Hinblick auf die Weinlese 2020 werden für die einzelnen zugelassenen Rebsorten zur Bereitung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit wie folgt festgelegt:

- Mindestzuckergehalt	rote Gewächse	70.0 °Oe
	weisse Gewächse	68.0 °Oe
- Höchsterträge	rote Gewächse	1.0 kg/m <sup>2</sup>
	weisse Gewächse	1.2 kg/m <sup>2</sup>

2. Gestützt auf Art. 29 Abs. 6 und 7 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007<sup>2</sup> sind die Kelterbetriebe verpflichtet, der kantonalen Behörde per Ende November die Mengen und Zuckergehalte pro Sorte zu melden.

3. Die Verfügung tritt ab der Weinlese 2020 in Kraft.

4. Diese Verfügung ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Dr. Hans Dieter Hess  
Dienststellenleiter

<sup>1</sup> SRL 917

<sup>2</sup> SR 916.140